

# **Genehmigungsbescheid** Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010 Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1 Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2 Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3 Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Köln, den 14.09.2018

# Genehmigung

für die

wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	3
I. Tenor	5
II. Antragsunterlagen	7
III. Nebenbestimmungen	7
Auflagen	7
Allgemeines	7
Brandschutz	8
Immissionsschutz	8
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	. 10
Gewässerschutz	
Abfallwirtschaft	. 10
IV. Hinweise	. 10
V. Begründung	. 11
1. Sachverhaltsdarstellung:	. 11
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	. 12
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens	
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und	
sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen	
Belästigungen	. 15
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter	. 15
3.1.2 Anlagensicherheit	. 15
3.1.3 Schallschutz	
3.1.4 Erschütterungen	. 16
3.1.5 Staubimmissionen	
3.1.6 Geruchsimmissionen	. 17
3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen	. 18
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	
3.2.1 Planungs- und Baurecht	. 18
3.2.2 Brandschutz	. 19
3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	. 19
3.2.4 Entwässerung und Abwasser	. 21
3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet	. 21
3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz	. 21
3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)	. 22
3.2.8 Arbeitsschutz	. 22
3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz	. 22
3.2.10 Gesundheitsschutz	. 22
3.2.11 Abfallwirtschaft	. 23
3.2.12 Auswirkungen nach Betriebseinstellung	. 23
3.2.13 Sicherheitsleistung	. 23
3.3 Zusammenfassung	. 24
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	. 24
VI. Kostenentscheidung	
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	
Anlagen	
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Anlage 2: Abfallpositivkatalog	
Anlage 3 Maximale Lagermengen	

### **Abkürzungsverzeichnis**

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) \*

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissions-

schutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom

29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) \*

12. BlmSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März

2017 (BGBI. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) \*

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes

zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August

1996 (BGBI. I S. 1246 / FNA 805-3) \*

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeich-

nis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I. S. 3379 / FNA

2129-27-2-14) \*

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905 / FNA 753-13-6) \*

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwen-

dung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom

03.Februar 2015 (BGBI. I S. 49 / FNA 805-3-14) \*

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-

verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBI. I

S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) \*

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnatur-

schutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542 / FNA 791-9) \*

ERVV Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-

nischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24.

November 2017 (BGBI. I S. 3803) \*

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999

(GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) \*

GIRL Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Ge-

ruchsimmissions-Richtlinie - GIRL vom 05.11.2009 (RdErl. des Minis-

teriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4) \*

IE-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und der Rates

über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABI. L 334 v.

17.12.2010 S. 17, ber. ABI. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) \*

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-

weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts-

gesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) \*

LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnatur-

schutzgesetz – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW.

791) \*

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen

Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) \*

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010

(BGBI. I S. 94 / FNA 2129-20) \*

UWSchadAnzVO Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige

von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV.

NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) \*

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA

340-1) \*

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW.

S. 268 / SGV. NRW. 282) \*

<sup>\*</sup> in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

## I. Tenor

Aufgrund von § 16 BlmSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BlmSchG wird der

#### **RSAG AÖR**

#### Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg

auf ihren Antrag vom 01.06.2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.07.2018

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Standort in Josef-Kitz-Straße 1, 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 18/19, Flurstücke 976, 977, 978, 981, 982, 983, 2206, 2208, 2213, 2217, 2265, 2314, 2315, 2316 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- die zeitweilige Lagerung von maximal 1525,2 t nicht gefährlichen Abfällen, davon weniger als 50 t gefährlichen Abfällen, in den Betriebseinheiten BE 02, BE 07 und BE 09,
- die Errichtung und den Betrieb von Lagerflächen für Container zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in der Betriebseinheit BE 09,
- den Verzicht auf die genehmigten Abfallschlüssel (ASN) 15 01 10\* und 15 02 02\* in der Betriebseinheit BE 02,
- die Behandlung (Vermischung) von max. 10 t/d nicht gefährlichen HBCD-haltigen Abfällen (ASN 17 06 04) mit nicht gefährlichen Rest- oder Baumischabfällen in der Betriebseinheit BE 02 und
- die Reduzierung der Lagermengen in dem Schadstofflager (Betriebseinheit BE 05.2) der ASN 15 01 10\* von 0,8 t auf 0,5 t, 20 01 13\* von 2,5 t auf 1,5 t und 20 01 27\* von 6,7 t auf 3,0 t.

Weiterer Antragsgegenstand sind die bereits eingereichten Anzeigen nach § 15 Blm-SchG mit folgenden aufgeführten Änderungen:

die Erweiterung des Annahmekatalogs (Anzeige vom 26.09.2012, Anzeigebestätigung vom 05.10.2012),

- den Rückbau der Gaswarneinrichtung in der Sperrmüllhalle (Anzeige vom 09.05.2014, Anzeigebestätigung vom 06.06.2014),
- den Rückbau der Gaswarneinrichtung in der Restmüllhalle (Anzeige vom 01.07.2014, Anzeigebestätigung vom 08.07.2014) und
- die Verlegung von Annahme- und Lagerbereichen an die Sperrmüllhalle (Anzeige vom 06.08.2014, Anzeigebestätigung vom 04.03.2015).

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Betriebseinheiten zusammen:

- BE 01 Waage,
- BE 02 Anlage zum Umschlag von Abfällen,
- BE 03 Kleinanlieferbereich,
- BE 04 Annahmebereich für Elektrogeräte,
- BE 05 Schadstoffsammelstelle, Schadstofflager,
- BE 06 Verkehrsflächen und Mitarbeiterparkplätze,
- BE 07 Sperr- und Gewerbeabfallaufbereitung,
- BE 08 Abluftreinigung,
- BE 09 Zwischenlager im Außenbereich.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.3, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Blm-SchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der Anlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

7

# II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

# III. Nebenbestimmungen

# **Auflagen**

## **Allgemeines**

- Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 2. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angaben der

Arbeitsstättennummer: 0503314, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

#### Brandschutz

3. Das Brandschutzkonzept mit der Projektnummer 16.07\_153, Index A, des Brandschutzsachverständigen Oliver Bastian vom 07.November 2017 ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Gutachten aufgeführten baulichen und betrieblichen Brandschutzmaßnahmen sind vollumfänglich auszuführen und dauerhaft einzuhalten.

## <u>Immissionsschutz</u>

4. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,50 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert (tags) in dB(A)
IO 2: Robert-Müller-Platz 5	49
IO 3: Bessemerstr. 1	49
IO 6: Gersbeckstr. 5	49

Diese Werte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu messen und zu bewerten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung

dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

- Die in der Schallimmissionsprognose, Stand 28.06.2018 Projektnummer A8310
   der Firma Graner + Partner Ingenieure GmbH in den Kapiteln 4 und 5 genannten Anzahlen der Verkehrsvorgänge dürfen nicht überschritten werden.
- 7. Die Staubfreisetzungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:
  - eine Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen gemäß dem bedarfsorientierten Reinigungsplan,
  - die regelmäßige Reinigung der Geräte und Fahrzeuge,
  - die Minimierung der Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgängen,
  - die Minimierung staubförmiger Emissionen der Lager- und Umschlagbereiche durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Wasserbedüsung/ Wasserbenebelung),
  - die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h.
- 8. Die Abfälle sind so zu lagern und umzuschlagen, dass Geruchsemissionen minimiert werden, z. B. durch einen kurzfristigen Containerwechsel und / oder eine geschlossene Lagerung bei geruchsintensiven Abfallchargen. Der Umschlag geruchsintensiver Abfälle ist ausschließlich innerhalb der Halle bei geschlossenen Toren zulässig.
- 9. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile regelmäßig zu warten.

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

10. Die Zwischenlagerung von AIV-Holz (ASN 17 02 04\* und 19 12 06\*) und Elektroaltgeräten (ASN 20 01 35\* und 20 01 23\*) in der Betriebseinheit BE 09, Zwischenlager im Außenbereich, darf nur in dichten, wannenartig ausgebildeten Transportcontainern erfolgen. Die Container sind so zu sichern, dass das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird (z. B. durch das Verschließen mit einem Deckel oder durch das Abstellen der Container unter einem Dach).

#### Gewässerschutz

 Die Grundwassermessstellen Nr. 8028-015 und Nr. 8028-016 dürfen durch den Betrieb der Anlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

### Abfallwirtschaft

- 12. Es dürfen nur die in Anlage 2 im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen werden. Die in Anlage 3 festgelegten maximalen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
- 13. In den Betriebseinheiten BE 02, BE 07 und BE 09 dürfen in Summe nur weniger als 50 t gefährliche Abfälle gelagert werden.
- 14. Die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 6.3 (Liste relevant gefährlicher Stoffe und Beurteilung der Störfallrelevanz) angegebenen maximalen Lagermengen der störfallrelevanten Abfälle dürfen nicht überschritten werden.

#### IV. Hinweise

- Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g.
   Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
- 2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
- Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.

- Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen,
   Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
- 5. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG bzw. § 3 BetrSichV ist fortzuschreiben. Aus der Dokumentation muss dabei auch das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen ersichtlich sein.
- 6. Folgende Abfallschlüssel sind nicht wie beantragt nicht wassergefährdend, sondern als allgemein wassergefährdend einzustufen:
  - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen und
  - 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen.
- 7. Es wird aufgrund der Betriebszeiten der Entsorgungsanlage und der Nähe zum FFH-Gebiet "Sieg" empfohlen die Außenbeleuchtung insektenfreundlich mittelfristig umzurüsten, d.h. Verwendung von LED-Lampen als warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3.000K und Installation von "Full-Cut-Off-Lampen" anstelle von Kugelleuchten.

# V. Begründung

# 1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma RSAG AöR, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 01.06.2017 gemäß § 16 BlmSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit dem Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Köln vom 26.03.1987 (Az. 54.1.16.1(8.17)-18/84), zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 10.08.2011(Az. 300-52.0039/10/(8.17)-Hei), genehmigt.

Zum Umfang des beantragten Vorhabens wird auf den Tenor dieses Bescheides verwiesen.

Die Betriebszeiten sind an Werktagen auf den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt.

## 2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 2. Halbsatz BlmSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erreichen oder überschreiten.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war. Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 01.06.2017 vor.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU i.V.m. Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Die Anlage ist folgenden Nummern der 4. BlmSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden	
	oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den	
	Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer	V
	Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr	
	je Tag	
8.11	Anlagen zur	

8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzka- pazität von	
8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag	G/ E
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei	
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von	
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G/E
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V
8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von	
8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag	V

Die Zuordnung zu der Nummer 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV entfällt, da die Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen von der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erfasst wird.

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BlmSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1Nr. 1a der 4. BlmSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG sowie der 9. BlmSchV durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Anlagen der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BlmSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der Entsorgungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall nur für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung 9 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

Die beantragte Anlagenart ist nicht im Anhang des UVPG aufgeführt, von daher findet das UVPG in diesem Verfahren keine Anwendung.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf
  - Bauordnungsamt und
  - Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst, Brandschutzdienststelle,
- der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
  - Amt für Umwelt- und Naturschutz,
- die Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
  - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BlmSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

#### 3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

# 3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

#### 3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern Nr. 8.11.2.3 der 4. BImSchV des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der IE-Richtlinie. Für diese Art von Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel "Abfallbehandlungsanlagen" maßgeblich.

#### 3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BlmSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BlmSchV findet daher keine Anwendung.

#### 3.1.3 Schallschutz

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Schallimmissionsprognose, Stand 28.06.2018 - Projektnummer A8310 - der Firma Graner + Partner Ingenieure GmbH beigefügt. In dem Gutachten wurden die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurde hierbei die gesamte mit dem Betrieb des Wertstoffhofes verbundenen Schallemissionen einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resul-

tierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert.

Vergleich Beurteilungspegel – Immissionsrichtwerte (Tag 06:00 - 22:00 Uhr)

Immissionsort	Beurteilungspegel Gesamtanlage tags in dB(A)	Immissions- richtwert tags in dB(A)	Unterschreitung der Immissions- werte in dB(A)
IO 1: Roncallistrasse 4	47,5	60	-12,5
IO 2: Robert-Müller-Platz 5	49,0	55	-6,0
IO 3: Bessemerstr. 1	48,6	55	-6,4
IO 4: Bessemerstr. 9	44,6	55	-10,4
IO 5: Bessemerstr. 11	39,0	55	-16,0
IO 6: Gersbeckstr. 5	48,4	55	-6,6
IO 7: Siemensstr. 5	39,4	50	-10,6
IO 8: Josef-Kitz-Str. 14	51,5	65	-13,5
IO 9: Josef-Kitz-Str. 1	55,0	65	-10,0

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert für das beantragte Vorhaben, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Betriebe, die Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in der Nebenbestimmung 4 gefordert. Die Immissionsorte IO 1, IO 4, IO 5, IO 7, IO 8 und IO 9 konnten hiervon ausgenommen werden, da diese Immissionsorte die Richtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten und somit gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage liegen.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### 3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

#### 3.1.5 Staubimmissionen

Bei der Zwischenlagerung von Sperrmüll und Biomasse ist nur mit geringfügigen Stäuben zu rechnen, da in den Fraktionen keine feinkörnigen mineralischen Bestandteile enthalten sind. Lediglich beim Be- und Entladen können Staubentwicklungen entstehen. Zur Reduzierung der Staubimmissionen werden zwei Ackerregner montiert, welche den gesamten Lagerbereich abdecken und im Bedarfsfall in Betrieb genommen werden. Die Ackerregner der beiden Schüttecken (BE 09.3 und BE 09.7) werden vor der Verladung von Biomasse eingeschaltet und bis zum Ende der Beladung betrieben. Die Trichter können bei Bedarf ebenfalls mit einer fest eingebauten Berieselungsanlage betrieben werden.

Bei der Containerzwischenlagerung sind nur geringfügige Staubentwicklungen zu erwarten. Durch Maßnahmen wie die Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h, die Reinigung der befestigten Fahrwege, Lagerflächen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Befeuchtung von Abfällen, die zur Staubbildung neigen, soll eine relevante Staubbildung vermieden werden. Zum Vermeiden von Staubemissionen ist zudem die Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgänge so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahmen wurden in der Nebenbestimmung 7 festgeschrieben.

Die Staubminimierungsmaßnahmen in der BE 07 (Sperr- und Gewerbeabfallaufbereitung) bleiben unverändert in Betrieb.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden können.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### 3.1.6 Geruchsimmissionen

Die Auswirkungen der zusätzlichen Lagerung von geruchlich relevantem Material der Entsorgungsanlage in Troisdorf durch Gerüche auf die Umgebung wurden in einer Geruchsprognose der Olfasense GmbH, Kiel, Projekt Nr. P16-069-IP/2016 vom 29.09.2016 auf der Grundlage der Vorgaben der GIRL untersucht.

Nach Nummer 3.1 der GIRL sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte (IW) für Wohn-

/Mischgebiete (10%) bzw. für Gewerbe-/Industriegebiete und Dorfgebiete (15%) überschreitet.

Für den Bereich der nächstgelegenen Gewerbebetriebe werden Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 1% und 11% der Jahresstunden ausgewiesen. Die errechneten Geruchshäufigkeiten an den nächstgelegen Wohngebäuden in westlicher Richtung liegen im Bereich von 1% bis 10% der Jahresstunden und damit im Bereich der Richtwerte der GIRL. Die Werte an der südlich und nordöstlich gelegenen Wohnbebauung liegen unterhalb der Irrelevanzgrenze der GIRL von 2% der Jahresstunden.

Direkt angrenzend an die Entsorgungsanlage liegt die in der Geruchsprognose betrachtete Nachbarfirma. In der Betrachtung der Gesamtbelastung der Nachbarfirma liegen höhere Immissionswerte als der Immissionswert für Industrie- und Gewerbegebiete vor. Die
Antragstellerin und die Nachbarfirma gehören zu den Abfallentsorgungsanlagen, die einen anlagentypischen Geruch erzeugen. Die Gerüche beider Anlagen sind kaum unterscheidbar. Die Geruchssituation auf dem Nachbargelände ist hauptsächlich durch deren
eigene Gerüche geprägt und weniger durch die von der Antragstellerin.

In Nebenbestimmung 8 wurde festgeschrieben, dass die Abfälle so zu lagern und umzuschlagen sind, dass Belastungen durch Geruchsemissionen minimiert werden. Der Umschlag geruchsintensiver Abfälle ist ausschließlich innerhalb der Halle bei geschlossenen Toren zulässig.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

#### 3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

#### 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

#### 3.2.1 Planungs- und Baurecht

Es finden keine Baumaßnahmen statt. Das Planungs- und Baurecht ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### 3.2.2 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle des Amtes für Feuerschutz und Rettungsdienst Troisdorf gibt es keine Bedenken gegen das geplante immissionsschutzrechtliche Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen betrieben wird.

## 3.2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der Anlage wird mit festen Gemischen umgegangen, welche gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 AwSV zunächst als allgemein wassergefährdend zu bewerten sind. Eine Bewertung der festen Gemische als nicht wassergefährdend ist zum Beispiel möglich, wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend veröffentlicht wurden oder durch das feste Gemisch aufgrund der Herkunft oder der Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Selbsteinstufung der Antragstellerin einiger Abfallschlüssel erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 AwSV.

Bei folgenden Abfallschlüsseln wird der Selbsteinstufung als nicht wassergefährdend widersprochen (Hinweis 6):

- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen und
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen.

Nach Angaben der Antragstellerin ist der Abfall mit der ASN 17 01 07 zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 (DK 0) geeignet. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 kann der Betreiber ein festes Gemisch nur dann als nicht wassergefährdend einstufen, wenn das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln", entspricht. Die Unterschreitung der Z 0 oder Z 1.1-Werte konnte nicht nachgewiesen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass der beantragte Abfallschlüssel 17 01 07 als allgemein wassergefährdend zu bewerten ist.

Für den Abfallschlüssel 19 12 12 beschreibt die Antragstellerin im Dokumentationsformblatt 3, dass es sich hierbei um verbleibende, trockene Reste aus der Sperrmüllsortierung

handelt. Da der Sperrmüll (ASN 20 03 07) als nicht wassergefährdend eingestuft wird, sind die Reste aus der Sperrmüllsortierung folglich auch nicht wassergefährdend. Beantragt wurde jedoch zusätzlich die Annahme des Abfallschlüssels 19 12 12. Demnach entstehen die Reste nicht nur auf der Anlage, sondern können von anderen Sortieranlagen angenommen werden. Eine Vermischung der angenommen und der auf der Anlage sortierten Abfälle ist anzunehmen. Die Zusammensetzung der angenommenen Abfälle der ASN 19 12 12 kann großen Schwankungen unterliegen. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften aufgrund der Herkunft und der Zusammensetzung sowie eine offensichtliche oder gar zielgerichtete Verunreinigung des Abfalls durch andere wassergefährdende Stoffe kann nicht in allen Fällen ausgeschlossen werden. Demnach sind alle Abfälle des Abfallschlüssels 19 12 12 als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Alle Abfallschlüssel, die nicht in eine WGK oder als nicht wassergefährdend eingestuft wurden, sind als allgemein wassergefährdend zu bewerten.

Gemäß § 26 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhaltung erforderlich, da die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der allgemein wassergefährdenden Abfälle witterungsgeschützt in einer Halle oder in geschlossenen oder abgeplanten Containern erfolgen, so dass ein Zutritt von Niederschlagswasser oder Verwehungen ausgeschlossen werden können. Die Bodenflächen genügen den betriebstechnischen Anforderungen.

Bei den allgemein wassergefährdenden Abfällen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser nicht verhindert werden kann, kann gemäß § 26 Abs. 2 AwSV auf die Rückhaltung verzichtet werden, da die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt, mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern verhindert wird, und die Flächen so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird.

Eine Eignungsfeststellung ist für die Betriebseinheiten BE 03 (Kleinanlieferbereich), BE 04 (Annahmebereich für Elektrogeräte), BE 05.1 (Schadstoffsammelstelle) und BE 05.2 (Schadstofflager) nicht erforderlich, da diese nicht wesentlich geändert werden.

Für die Betriebseinheiten BE 02 (Anlage zum Umschlag von Abfällen), BE 03 (Kleinanlieferbereich), BE 07 (Sperr- und Gewerbeabfallaufbereitung) und BE 09 (Zwischenlager im Außenbereich) ist eine Eignungsfeststellung gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 AwSV nicht erforderlich, da eine Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nicht vorliegt.

#### 3.2.4 Entwässerung und Abwasser

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist von den beantragten Änderungen nicht betroffen und erfolgt wie bereits genehmigt. Das Niederschlagswasser der Dach-, Lager-, und Verkehrsflächen wird der öffentlichen Mischwasserkanalisation der Stadt Troisdorf zur Behandlung in der Kläranlage Müllekoven zugeführt. Die Lager- und Verkehrsflächen sind asphaltiert.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Abwassersituation am Standort.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

## 3.2.5 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

#### 3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Es handelt sich bei dem Betriebsgrundstück um eine Altlast, die im Altlastkataster des Rhein-Sieg-Kreises verzeichnet ist.

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt.

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen relevant gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand, weshalb eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BlmSchV nicht erforderlich war.

Unter Nebenbestimmung 9 wurden gemäß § 21 Abs. 2a Ziffer 3a der 9. BlmSchV Anforderungen an die Wartung festgelegt.

Um die Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen Nr. 8028-015 und Nr. 8028-016 zu erhalten, wurde in Nebenbestimmung 11 festgelegt, dass diese durch den Betrieb der Anlage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### 3.2.7 Bericht über den Ausgangszustand (AZB)

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Entsorgungsanlage gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährlichen Stoffe möglich ist, die in der Entsorgungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird nicht mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 Blm-SchG umgegangen. Das Erstellen eines AZB ist daher nicht erforderlich.

#### 3.2.8 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

#### 3.2.9 Natur- und Landschaftsschutz

Das geplante Vorhaben liegt am Rande des Natura 2000-Gebietes DE-521 0-303 "Sieg". Die vorgelegte FFH-Vorprüfung vom 20.04.2018 legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

In der vorliegenden Planung werden keine Eingriffstatbestände im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG auslöst, so dass sich keine Notwendigkeit von Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid ergibt. Dies betrifft auch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der als solcher ebenfalls nachvollziehbar und plausibel ist.

Als freiwillige Maßnahme wurde aufgrund der Betriebszeiten der Entsorgungsanlange (6:00-22:00 Uhr) und aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet "Sieg" empfohlen die Außenbeleuchtung insektenfreundlich mittelfristig umzurüsten. Dies wurde als Hinweis 7 im Genehmigungsbescheid übernommen.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

#### 3.2.10 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### 3.2.11 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG entsorgt werden.

#### 3.2.12 Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Im Falle einer geplanten Betriebseinstellung wird ein Maßnahmenplan erstellt, im Rahmen dessen sichergestellt wird, dass während und nach der Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren für Allgemeinheit, Nachbarschaft und Schutzgüter entstehen können.

Anfallende Abfälle werden nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder beseitigt. Es wird gewährleistet, dass sich das Betriebsgelände gemäß § 5 Blm-SchG nach Betriebseinstellung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt werden.

#### 3.2.13 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.01.2011 "Festsetzung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes" ist von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Anlage betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Daher wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung für diese Abfallentsorgungsanlage abgesehen, da es sich bei der Antragstellerin um eine Eigengesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises handelt und der angestrebte Sicherungszweck gewährleistet ist.

#### 3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

## 4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 08.08.2018 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 22.08.2018 Stellung genommen.

Die redaktionellen Anmerkungen wurden übernommen.

Die Nummer 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV wurde nicht ergänzt, da die Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen von der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erfasst wird.

In der Nebenbestimmung 1 wurde der Zusatz, dass die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen in elektrischer Form vorgehalten werden können, nicht aufgenommen, da es hierzu derzeit keine rechtliche Grundlage gibt.

Die Nebenbestimmung 7 wurde geändert, da der arbeitstägliche Einsatz einer Kehrmaschine nicht verhältnismäßig ist. Die bestehende Nebenbestimmung 2.8 der Änderungsgenehmigung vom 10.08.2011, die eine Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen gemäß dem bedarfsorientierten Reinigungsplan vorschreibt, wurde nochmals aufgenommen und durch den Zusatz "durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen" konkretisiert.

# VI. Kostenentscheidung

Aufgrund § 11 und § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

# VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster**, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im	Αı	ıftı	ag
	, ,,	<i>.</i>	чy

(Kaufmann)

# <u>Anlagen</u>

- 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 1 Abfallpositivkatalog
- 1 Maximale Lagermengen
- 1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

# Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Inhaltsverzeichnis
1.	Antrag
2.	Pläne
3.	Bauvorlagen
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil
3.2	Amtlicher Lageplan
3.3	Katasterplan
3.4	Bauzeichnungen
3.5	Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck
3.6	Nachweis der Standsicherheit
3.7	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, des umbauten Raumes sowie der Netto-Grundfläche nach DIN 277
3.8	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
3.9	Brandschutzkonzept
4.	Anlage und Betrieb
4.1	Beschreibung der Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4.2	Schematische Darstellungen
4.3	Maschinenaufstellungsplan
4.4	Immissionsprognosen
4.5	Formulare
4.6	Angaben bei IED-Anlagen
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
6.	Sonstige Unterlagen
6.1	Zustimmung des Betriebsrats
6.2	Anzeigen (A) und Anzeigenbestätigungen (AB)
6.3	Liste relevanter gefährlicher Stoffe und Beurteilung der Störfallrelevanz
6.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung und FFH Vorprüfung
6.4.1	Protokoll einer Artenschutzprüfung
6.4.2	FFH Vorprüfung
7.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
8.	Wasserrechtliche Antragsunterlagen

# Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z-B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
	gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

AVV- Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

# Anlage 3 Maximale Lagermengen

ASN	Abfallbezeichnung	Lager- menge [t]
	BE 02 Anlage zum Umschlag von Abfällen	415
	Genehmigter Abfallkatalog der BE 02	200
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<10
20 01 01	Papier und Pappe	195
20 03 07	Sperrmüll	. 100
	BE 03 Kleinanlieferbereich	55
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
16 01 03	Altreifen	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	55
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	

ASN	Abfallbezeichnung	Lager- menge
		[t]
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 07	Gemischte Metalle	
19 12 08	Textilien	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 03 07	Sperrmüll	
	BE 04 Annahmebereich für Elektrogeräte	42
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkoh- lenwasserstoffe enthalten	7
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	7
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	7
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	7
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	7
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 0135 fallen	7
	BE 05.1 Sondermüllannahmestelle	20
	Genehmigter Abfallkatalog der BE 05.1	20
	BE 05.2 Sondermülllager	5
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,5
20 01 13*	Lösemittel	1,5
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche	3

ASN	Abfallbezeichnung	Lager- menge
		[t]
	Stoffe enthalten	
	BE 07 Sperr- und Gewerbeabfallaufbereitung	720
15 01 06	gemischte Verpackungen	5
17 02 01	Holz	chlag, erunc
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Nur Umschlag, keine Lagerung
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	250
19 12 01	Papier und Pappe	200
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	250
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 12 11 fallen	20
	BE 09 Zwischenlager im Außenbereich	
	BE 09.1 Lagerfläche 11 Container à 40 m <sup>3</sup>	80
17 02 01	Holz	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	80
19 12 08	Textilien	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 12 11 fallen	

ASN	Abfallbezeichnung	Lager- menge
		[t]
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
	BE 09.2 Sacklager 120 m <sup>3</sup>	1,2
15 01 02	Styropor	1,2
	BE 09.3 Schüttecke + 2 Container à 40 m <sup>3</sup>	69
16 01 03	Altreifen	14
17 02 01	Holz	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	55
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
	BE 09.4 Lagerfläche für 4 Container à 40 m³	30
17 02 01	Holz	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	30
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	

ASN	Abfallbezeichnung	Lager- menge
		[t]
19 12 08	Textilien	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 03 07	Sperrmüll	
	BE 09.5 Lagerfläche für 20 Container à 40 m³	140
17 02 01	Holz	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	140
19 12 08	Textilien	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 03 07	Sperrmüll	
	BE 09.6 Lagerfläche für 7 Container à 40 m <sup>3</sup>	50
17 02 01	Holz	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	

ASN	Abfallbezeichnung	Lager- menge
		[t]
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 08	Textilien	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
	BE 09.7 Schüttecke 100 m³	20
19 12 01	Papier und Pappe	
20 01 01	Papier und Pappe	20
20 03 07	Sperrmüll	

Die Betriebseinheiten BE 03 (Kleinanlieferbereich), BE 04 (Annahmebereich für Elektrogeräte) und BE 05.1 (Sondermüllannahmestelle) sind nicht Antragsgegenstand und wurden nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.